



Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

4 B 132/21

In der Verwaltungsrechtssache

Frau A.,
A-Straße, A-Stadt

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt

gegen

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

– Antragsgegnerin –

wegen Infektionsschutzrecht (COVID-19)
hier: Aufhebung der Ausgangssperre Stadt Wolfsburg
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 13. April 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 12. April 2021 gegen die mit § 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 1. April 2021 verfügte Ausgangsbeschränkung wird angeordnet.

Die Verfahrenskosten trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kann das Gericht in dem vorliegenden Fall des nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gesetzlich angeordneten Sofortvollzug die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen, wenn das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts überwiegt. Letzteres ist jedenfalls dann der Fall, wenn der erlassene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, da dann an dessen sofortiger Vollziehung ein öffentliches Interesse nicht bestehen kann. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts das private Interesse der Antragstellerin daran, von der Vollziehung vorläufig verschont zu bleiben, wenn sich der Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmäßig erweist. Lässt sich nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Überprüfung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, so ergeht die Entscheidung aufgrund einer weiteren Interessenabwägung, der zum einen die Auswirkungen in Bezug auf das öffentliche Interesse in dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, der Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren indes erfolglos bleibt, und zum anderen die Auswirkungen auf den Betroffenen für den Fall der Ablehnung eines Antrags und erfolgreichen Rechtsbehelf in der Hauptsache gegenüberzustellen sind.

Unter Anwendung dieses Maßstabs fällt die Interessenabwägung zulasten der Antragsgegnerin aus, da sich bei summarischer Prüfung § 1 der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung voraussichtlich als rechtswidrig erweist und die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 in VwGO).

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der mittels Anfechtungsklage angegriffenen Allgemeinverfügung ist aufgrund ihrer Qualifizierung als Dauerverwaltungsakt der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Nds. OVG, Beschluss vom 06.04.2021 – 13 ME 166/21 – juris Rn. 5 m. w. N.).

Rechtsgrundlage für die in der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. April 2021 angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28

a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und 6 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 1 bis 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 27. März 2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung). Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können für die – aktuell gegebene (vgl. BT-Drs. 19/24387 und das Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages zur Sitzung vom 18.11.2020 S. 24109 sowie Nds. OVG, Beschluss vom 23.12.2020 – 13 MN 506/20 – juris Rn. 45) – Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG). Die Anordnung einer solchen Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Corona Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Darüber hinaus ergeben sich besondere Anforderungen an die Notwendigkeit von Ausgangsbeschränkungen aus § 18 Abs. 2 ff. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung darf eine Ausgangsbeschränkung durch die Landkreise und kreisfreien Städte und damit über die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen hinausgehend nur verfügt werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt „an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist“. Die Ausgangsbeschränkung darf nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung allenfalls „jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 5:00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele

des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist“. Zudem sind nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung „Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, des Besuchs von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderungen betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen“. Liegen die Voraussetzungen einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nicht mehr vor, so ist die Anordnung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung unverzüglich aufzuheben. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, so soll die örtlich zuständige Behörde gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung die Ausgangsbeschränkung nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 anordnen, vorausgesetzt, „dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht“.

Für die mit der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. April 2021 angeordnete Ausgangsbeschränkung sind diese tatbestandlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt damit keine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Zur Begründung des Erlasses der nächtlichen Ausgangsbeschränkung hat die Antragsgegnerin in der Allgemeinverfügung im Wesentlichen ausgeführt, dass seit März 2021 ein stetig steigendes Infektionsgeschehen in der Stadt Wolfsburg zu verzeichnen sei. Seit dem 26. März 2021 liege in der Stadt Wolfsburg ein Inzidenzwert von über 100 vor, am 31. März 2021 sei er über 150 gestiegen. Die 7-Tage-Inzidenz habe am 1. April 2021 bei 168,0, dem Höchststand für die Stadt Wolfsburg, gelegen. Die Zahl der täglichen Neuinfektionen habe am 30. März 2021 bei 42, am 31. März 2021 bei 51 sowie am 1. April 2021 bei 45 Neuinfektionen gelegen. Damit weise die Zahl der Neuinfektionen eine eindeutige Tendenz auf und es sei äußerst wahrscheinlich, dass auch in den nächsten Tagen die Inzidenz über 150 liegen werde, bei der eine Ausgangsbeschränkung gemäß § 18 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung von der Kommune erlassen werden solle. Zudem sei das Infektionsgeschehen nicht räumlich eingrenzbar, sondern großflächig im Stadtgebiet verteilt, sodass die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung bestehe. Dieser absehbare Zustand sei nicht abzuwarten, sondern vielmehr der unverzügliche Erlass einer Ausgangssperre nach den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Ziffer 5, Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

geboten und verhältnismäßig. Gründe, die ausnahmsweise eine andere Bewertung der vom Ordnungsgeber vorgegebenen engen Ermessensentscheidung rechtfertige, seien nicht erkennbar. Trotz bereits erheblicher Maßnahmen durch den Landesverordnungsgeber sowie den ergänzenden Anordnungen der Stadt Wolfsburg vom 29. März 2021 (Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier weitergehende Anordnungen aufgrund der Hochinzidenz) steige der Inzidenzwert weiterhin massiv an. Insbesondere das höhere Ansteckungsrisiko der Mutation B.1.1.7 (sogenannte britische Variante) mache ein konsequenteres Handeln erforderlich. Es gelte, das Infektionsgeschehen deutlich einzudämmen, um jeden einzelnen und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen und das Gesundheitssystem nicht mehr zu belasten. Die Infektionslage sei auf ein diffuses Ausbruchsgeschehen in der Stadt Wolfsburg zurückzuführen. Die Kontaktnachverfolgung könne im überwiegenden Anteil der Fälle nicht mehr nachvollziehen, woraus eine Ansteckung resultierte. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung könnten von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, sodass diese auch nicht mehr zugeordnet werden könnten. Es sei zu vermuten, dass ein Großteil der Infektionen im privaten Umfeld erfolge, was aber aufgrund nicht immer wahrheitsgemäßer bzw. widersprüchlicher Angaben der Konsequenzen fürchtenden Betroffenen nicht verifiziert werden könne. Dies komme erschwerend zur generellen Überlastung der Kontaktnachverfolgung hinzu, die trotz Personalaufstockung bei den steigenden Inzidenzzahlen nicht nachkomme. Die nachverfolgten Kontaktketten ergäben keine klaren Infektionsherde, sondern bestätigten ein diffuses Infektionsgeschehen. Unmittelbares Ziel der nächtlichen Ausgangsbeschränkung sei es deshalb, die Anzahl physischer Kontakte der Bevölkerung umgehend und flächendeckend für einen wesentlichen Zeitraum auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, um die Gefahren der weiteren Ausbreitung wesentlich zu mildern. Nur durch die Beschränkungen von Kontakten insbesondere bei abendlichen und nächtlichen Treffen in Privaträumen lasse sich die derzeitige pandemische Lage im Rahmen einer Trendwende umkehren und eine nachhaltige Abflachung der Infektionskurve herbeiführen. Denn bei einer Infektion mit dem Corona-Virus komme es in vielen Fällen zu erheblichen körperlichen Einschränkungen, bei denen sich das Virus neben einer Erkrankung der Lunge auch in vielfältiger Weise in anderen Organsystemen manifestieren könne. Weiterhin sei bis zum heutigen Tage nicht absehbar, welche Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden mit der Erkrankung einhergingen. Demgegenüber sei die nächtliche Ausgangsbeschränkung begrenzt auf einen überschaubaren Zeitraum von 8 Stunden, welcher sich zudem auch noch in einem Zeitfenster bewege, das mit üblichen Schlafenszeiten übereinstimme. Da das Verlassen der Wohnung aus triftigem Grund immer noch möglich sei, werde der Einzelne in seinen Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1

GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) nicht übermäßig eingeschränkt. Im Übrigen würden die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens (Art. 2 Abs. 2 GG) in einer Abwägung überwiegen.

Damit verfolgt die Antragsgegnerin zweifelsohne die legitimen Ziele, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines unbremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. Zur Vorbeugung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage sollen die Kontakte in der Bevölkerung drastisch reduziert werden, um das Infektionsgeschehen insgesamt zu verlangsamen und die Zahl der Neuinfektionen wieder in durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nachverfolgbare Größenordnungen zu senken. Diese Zielrichtung wahrt die besonderen Anforderungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 IfSG (Nds. OVG, Beschlüsse vom 23.12.2020 – 13 MN 506/20 – juris Rn. 61 und vom 06.11.2020 – 13 MN 411/20 – juris Rn. 43).

Zur Erreichung dieser legitimen Ziele ist die streitgegenständliche Ausgangsbeschränkung – jedenfalls begrenzt – auch geeignet (vgl. ausführlich dazu Nds. OVG, Beschluss vom 06.04.2021 – 13 ME 166/21 – juris Rn. 20 ff.; VG Hamburg, Beschluss vom 02.04.2021 – 14 E 1579/21 – veröffentlicht unter <https://www.justiz.hamburg.de>; VG Osnabrück, Beschluss vom 01.04.2021 – 3 B 19/21 – v. n. b.), was an dem von der Antragsgegnerin in ihrer Antragserwiderung angeführten Beispiel des Landkreises Gifhorn, der – jedenfalls auch – durch eine im Januar 2021 verhängte nächtliche Ausgangssperre die 7-Tage-Inzidenz innerhalb von zwei Wochen um 140 Punkte senken konnte, deutlich wird.

Sie ist jedoch nicht erforderlich. Die Antragsgegnerin hat nicht substantiiert dargelegt, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen tatsächlich nicht im Sinne des § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG ausreichen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die Ausgangssperre „ultima ratio“ ist. Ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 19/24334, S. 73) wollte der Gesetzgeber mit dieser in § 28 a Abs. 2 Satz 1 IfSG niedergelegten Voraussetzung unter anderem die Möglichkeit zur Anordnung von Ausgangsbeschränkungen in Hinblick auf ihre erhebliche Eingriffsintensität in Individualgrundrechte materiell eingrenzen (Bay VGH, Beschluss vom 14.12.2020 – 20 NE 20.2907 – juris Rn. 33 m. w. N.). Daraus folgt, dass sich die begründungspflichtige und darlegungsbelastete Antragsgegnerin nicht darauf beschränken kann, aufzuzeigen, dass der Verzicht auf eine bzw. die Aufhebung einer bereits

verfügbaren Ausgangsbeschränkung zu Nachteilen führen könnte, sondern dass sie ausgehend von einer auf aktuellen Erkenntnissen beruhenden, nachvollziehbaren Prognose substantiiert darlegen muss, dass diese auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen voraussichtlich einen wesentlichen, im Umfang gewichtigen Anstieg der Infektionszahlen oder vergleichbar schwerwiegende Folgen für die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zur Folge hätte (VGH BW, Beschluss vom 05.02.2021 – 1 S 321/21 – juris Rn. 37 f.).

Wenngleich diese Darlegungsanforderungen nicht überspannt werden dürfen, weil es sich um eine ex ante-Prognose (vgl. Bay VGH, Beschluss vom 12.01.2021 – 20 NE 20.2933 – juris Rn. 42; VGH BW, Beschluss vom 05.02.2021 – 1 S 321/21 – juris Rn. 32 ff., insbesondere Rn. 38) handelt, die die Antragsgegnerin auf der Grundlage des derzeit nur vorhandenen, sich in der dynamischen Pandemie stets fortentwickelnden Erkenntnismaterials zu treffen hat, ist die Antragsgegnerin diesen Anforderungen nicht gerecht geworden. Soweit sie in der Begründung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung darauf abstellt, dass der Inzidenzwert trotz der durch den Landesverordnungsgeber und den ergänzend von ihr am 29. März 2021 getroffenen Maßnahmen weiterhin massiv angestiegen sei, mithin die – gegenüber der Ausgangssperre milderen – Maßnahmen keine Wirkung gezeigt hätten, ist für die Kammer nicht erkennbar, worauf die Antragsgegnerin diese Annahme stützt. Schließlich hat sich die Antragsgegnerin erst mit Allgemeinverfügung am 28. März 2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt, mit der Folge, dass seit dem 29. März 2021 wieder die Kontaktbeschränkungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung gelten (§ 18 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung i. d. F. vom 27.03.2021), insbesondere die Zahl der zulässigen Kontakte auf einen Hausstand mit einer weiteren haushaltsfremden Person begrenzt ist. Mit Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 hat sie weitergehende Anordnungen aufgrund der Hochinzidenz – namentlich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für haushaltsfremde Mitfahrer und Mitfahrerinnen in einem privaten Kraftfahrzeug, ein Lagerverbot auf den Grünflächen und öffentlichen Freiräumen einschließlich der Wege und Plätze im Allerpark sowie am Arenasee für den Zeitraum vom 2. bis 5. April 2021 und verpflichtende arbeitstägliche Schnelltests für das Personal in Kindertageseinrichtungen – getroffen. Deren Wirkungen waren aufgrund der kurzen Zeitspanne bis zum Erlass der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung und der Inkubationszeit der COVID-19-Erkrankung von 5 bis 14 Tagen noch gar nicht absehbar bzw. konnten die getroffenen Maßnahmen – bezüglich des Lagerverbots – noch keine Wirkung entfalten. Im Hinblick auf die von

ihr mit den vorgenannten Maßnahmen gezogene „Notbremse“ hätte die Antragsgegnerin aufgrund des „ultima ratio“-Grundsatzes zunächst mögliche Effekte abwarten und evaluieren müssen. Zwar ist im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Ausgangsbeschränkungen nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung, sondern auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen. Dass die vorgenannten Maßnahmen – ggf. bis zur gerichtlichen Entscheidung – keine oder nicht die erforderliche Wirkung gezeigt hätten, hat die Antragsgegnerin aber nicht vorgetragen. Für das Gericht nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, weshalb das sog. „Lagerverbot“ auf die Osterfeiertage begrenzt wurde, anstatt es auf einen längeren Zeitraum, beispielsweise die gesamten Osterferien, auszuweiten. Denn viele Familien haben nicht nur – wie der überwiegende Teil der Bevölkerung – an den Osterfeiertagen, sondern – zum Teil bedingt durch die Osterferien – auch an den Tagen davor und danach frei gehabt, so dass – jedenfalls bei gutem Wetter – der Allerpark und der Arenasee auch an diesen Tagen begehrte Ziele für Ausflüge gewesen sein werden.

Soweit sie in der Antragserwiderung ausführt, dass die Infektionen in der Stadt Wolfsburg derzeit beinahe ausschließlich im privaten Bereich und dabei in geschlossenen Räumen stattfänden, weshalb insbesondere das Lagerverbot und die Testpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten möglicherweise nur eingeschränkt oder weniger wirksam seien als die streitgegenständliche Ausgangsbeschränkung, hat die Antragsgegnerin dies nicht durch überprüfbare Zahlen belegt. Vielmehr stehe nach der Begründung der angefochtenen Allgemeinverfügung lediglich zu vermuten, dass ein Großteil der Infektionen im privaten Umfeld erfolge. Dies könne jedoch wegen der nicht immer wahrheitsgemäßen bzw. widersprüchlichen Angaben der Konsequenzen fürchtenden Beteiligten nicht verifiziert werden. Die Kontaktnachverfolgung könne im überwiegenden Anteil der Fälle nicht mehr nachvollziehen, woraus eine Ansteckung resultiere. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung könnten von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden. Erschwerend komme die trotz Personalaufstockung generelle Überlastung der Kontaktnachverfolgung hinzu. Nicht nachprüfbar behauptungen reichen zur Rechtfertigung einer derart einschränkenden und weitreichenden Maßnahme wie einer Ausgangssperre jedoch nicht aus. Insbesondere ist es nicht zielführend, ein diffuses Infektionsgeschehen ohne Beleg in erster Linie mit fehlender Disziplin der Bevölkerung sowie verbotenen Feiern und Partys im privaten Raum zu erklären (Nds. OVG, Beschluss vom 06.04.2021 – 13 MN 166/21 – juris Rn. 31).

Nichts anderes folgt aus den von der Antragsgegnerin aufgelisteten Polizeieinsätzen wegen sogenannter „Corona-Verstöße“. Die aufgelisteten Polizeieinsätze belegen lediglich, dass im privaten Bereich im Zeitraum vom 6. März 2021 bis zum 2. April 2021 neun bußgeldbewährte Verstöße gegen die nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestehenden Kontaktbeschränkungen stattgefunden haben. Im Hinblick auf den Zeitraum von fast einem Monat erscheint die Zahl von neun Sachverhalten, bei denen es zu Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen kam, vernachlässigbar, auch unter Berücksichtigung einer anzunehmenden Dunkelziffer.

Darüber hinaus hätte die Antragsgegnerin, wenn die vorgenannten Maßnahmen nicht die erwünschte Wirkung gezeigt hätten, die ihr zur Verfügung stehenden mildereren infektionsrechtlichen Maßnahmen zunächst weiter ausschöpfen müssen. In Betracht kommen insoweit beispielsweise die Schließung von Blumenläden, Gartencentern etc. ebenso wie von Friseuren und Kosmetikstudios etc. Diese Maßnahmen erscheinen vor dem Hintergrund, dass eine Verlagerung des Infektionsgeschehens in den privaten häuslichen Bereich von der Antragsgegnerin nicht substantiiert dargelegt wurde, auch geeignet. Ob es für die Privilegierung des Aufsuchens der oben genannten Betriebe gegenüber Spaziergängen zur späten Abend- und Nachtzeit einen sachlichen Grund gibt, erscheint der Kammer zumindest zweifelhaft.

Soweit die Antragsgegnerin darauf abstellt, dass Zusammenkünfte, die nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht stattfinden dürften, ganz überwiegend in den Abendstunden nach 20:00 Uhr stattgefunden hätten, belegt sie dies in ihrer Antragserwiderung zwar mit den neun bereits benannten polizeilichen Einsätzen im Zeitraum vom 6. März 2021 bis zum 2. April 2021. Diese Polizeieinsätze zeigen nach Ansicht der Kammer aber gerade auch, dass die Kontrolle der Verstöße gegen die Corona-Verordnung im Stadtgebiet Wolfsburg funktioniert. Denn die Antragsgegnerin hat in diesem Zusammenhang nicht vorgetragen, dass sie den Verstößen gegen die Corona-Verordnung nicht mehr Herr werde.

Die mangelnde Erforderlichkeit führt zwangsläufig dazu, dass die streitgegenständliche Ausgangsbeschränkung auch nicht angemessen ist. Die Ausgangsbeschränkung bewirkt einen ganz erheblichen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit. Sie hat für die von ihr betroffenen Personen zwar keine freiheitsentziehende Wirkung, die den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 GG auslösen würde. Die mit ihr verbundene freiheitsbeschränkende Wirkung ist aber ganz erheblich, denn den betroffenen Personen wird für einen mehrstündigen Zeitraum an jedem Tag des Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund untersagt. Diese Untersagung kann letztlich auch im Wege des Verwaltungsvollzugs zwangsweise durchgesetzt

werden, ungeachtet dessen, dass dies tatsächlich allenfalls punktuell und nicht flächendeckend geschehen könnte. Dieser Eingriff ist insbesondere unter Berücksichtigung der mangelnden Erforderlichkeit der streitgegenständlichen Ausgangsbeschränkung nicht angemessen und deshalb nicht gerechtfertigt. Die während der Corona-Pandemie von den zuständigen Gesundheitsbehörden verfolgten legitimen Ziele werden ganz maßgeblich bereits durch Kontaktbeschränkungen in § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erreicht. Danach sind auch bei Aufenthalten in der Öffentlichkeit Zusammenkünfte einer Person nur mit den Personen ihres Haushalts und grundsätzlich mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung) oder in Hochinzidenzkommunen – wie der Antragsgegnerin – mit höchstens einer Person eines anderen Haushalts (§ 18 a Abs. 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung) zulässig. Eine signifikante Verbesserung der Zielerreichung durch die streitgegenständliche Ausgangsbeschränkung angesichts der aufgezeigten Erforderlichkeitsdefizite ist im hier zu beurteilenden Fall kaum zu erwarten. Die Ausgangsbeschränkung anzuordnen, um etwaige – von der Antragsgegnerin schon nicht vorgetragene – Defizite bei der Befolgung und nötigenfalls staatlichen Durchsetzung bestehender anderer Schutzmaßnahmen, insbesondere der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, auszugleichen, ist jedenfalls solange unangemessen, wie von den zur Durchsetzung berufenen Behörden nicht alles Mögliche und Zumutbare unternommen wurde, um die Befolgung anderer Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Bevor dies nicht geschehen ist oder bevor nicht feststeht, dass solche Maßnahmen nicht erfolgversprechend ergriffen oder verbessert werden können, erscheint es nicht angemessen, alle in einem bestimmten Gebiet lebenden Personen einer Ausgangsbeschränkung zu unterwerfen, nur weil einzelne Personen und Personengruppen die geltenden allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht freiwillig befolgen oder nicht staatlicherseits alles Mögliche und Zumutbare unternommen wurde, um gegenüber diesen Personen und Personengruppen die Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen durchzusetzen, zumal auch die Ausgangsbeschränkung der freiwilligen Befolgung oder nötigenfalls der staatlichen Durchsetzung bedürfte (zu alledem: Nds. OVG, Beschluss vom 06.04.2021 – 13 ME 166/21 – juris Rn. 37 m. w. N.). In diesem Zusammenhang ist für die Kammer kaum nachvollziehbar, inwieweit ein weiteres Verbot die Personen, die sich nicht an die allgemeinen Kontaktbeschränkungen halten, von einem Verstoß gegen bestehendes Recht abhalten sollte. Auch vermag die Kammer der Argumentation der Antragsgegnerin, dass die Kontrolle der Kontaktbeschränkungen erheblich schwieriger sei als die Kontrolle einer Ausgangssperre, nicht zu folgen. Vielmehr dürfte ein mögliches und zulässige

ges Berufen auf triftige Gründe, weshalb die Ausgangssperre für die kontrollierte Person gerade nicht gelte, die Überprüfung der Ausgangsbeschränkungen wesentlich erschweren.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG (Auffangwert). Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf einen bloß vorläufigen Charakter des Eilverfahrens war nicht vorzunehmen, da es sich bei dem Antrag um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Die Beschwerde und die Begründung sind schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67

Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Meyer

Müller-Keil

Warnke

q.e.s.

q.e.s.

q.e.s.